



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

## 1.2.25 Abgrenzung Auftrag zu einfacher Gesellschaft

BGE 4C.30/2007 Ein Auftragsverhältnis liegt vor, wenn aufgrund der gesamten Umstände die Vereinbarung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Mitteln nicht festgestellt werden kann.

Ausgangspunkt des Streites zwischen den Parteien war die Organisation einer Misswahl. Die Klägerin stellte nach dem erfolgreichen Verlauf des Anlasses dem Beklagten Rechnung über ihre Kosten und Aufwendungen sowie eine Vergütungsentschädigung. Der Beklagte hingegen stellte sich auf den Standpunkt, die Parteien hätten eine einfache Gesellschaft gebildet, weshalb die Klägerin lediglich Anspruch auf den hälftigen Gewinn habe.

- Art. 530 OR Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln. Schliessen sich nur zwei Personen zusammen oder werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten ungleich geregelt, so nähert sich die einfache Gesellschaft dem zweiseitigen Vertrag. Bei der Gesellschaft werden durch den Zusammenschluss jedoch gemeinsame Interessen gefördert; jeder Gesellschafter hat durch seine Leistungen etwas zum gemeinsamen Zweck beizutragen. Die zweiseitigen Verträge, zu denen auch die Auftragsverhältnisse gehören, sind hingegen durch den Interessengegensatz zwischen den Vertragsparteien sowie durch die Bestimmtheit ihres Gegenstandes charakterisiert; durch den Austausch von Gütern oder Dienstleistungen werden entgegengesetzte Interessen befriedigt. Die Arbeitsleistung, zu der sich der Beauftragte nach Art. 394 OR verpflichtet, muss zwar die Geschäfte des Auftraggebers betreffen, im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag jedoch die Wahrung fremder Interessen zum Ziel haben.

### **Fazit**

*Bei der Abgrenzung einer einfachen Gesellschaft zum Auftrag, ist ein Auftrag anzunehmen, wenn das Interesse der Parteien am Geschäft nicht gleicher Art ist. Dass beim Auftrag ein Gewinnanteil ausbedungen wird, macht das Vertragsverhältnis zwar zu einem gesellschaftsähnlichen, aber nicht zu einer einfachen Gesellschaft. Diese Erkenntnis ist wichtig, insbesondere beim selektiven IT-Outsourcing, wo einzelne Funktionen oder Prozesse eines Unternehmens an einen Dienstleister übertragen werden.*